

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die öffentliche Aufführung von Programmen der Sky Österreich Fernsehen GmbH

Stand: 01.03.2018



Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH, (nachfolgend „Sky“), Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, business.sky.at. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Vertrag“), 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“).

1 Leistungen von Sky

1.1 Sky stellt dem Abonnenten das Recht zur unentgeltlichen öffentlichen Aufführung der abonnierten Sky Programme ausschließlich in den Gasträumen und am Standort der in der Vertragsurkunde angeführten Betriebsstätte zur Verfügung. Verfügt das Unternehmen des Abonnenten über mehrere Standorte, so dürfen die Sky Programme nur in der Betriebsstätte aufgeführt werden, die im Vertrag angeführt ist. Aufführungen außerhalb der Betriebsstätte und Aufführungen vor mehr als 500 Personen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig und bei Sky schriftlich zu beantragen.

1.2 Soweit in der Folge nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen auch für den Abschluss eines Zusatzvertrages, welcher den vereinbarten Leistungsumfang ändert.

1.3 Das Recht zur öffentlichen Aufführung (in Folge auch „Aufführungsrecht“) erstreckt sich nur auf solche Sendungen, für die Sky selbst das Recht zur öffentlichen Aufführung hat. Ausgenommen sind die Aufführungsrechte für Musikwerke, die in das Repertoire der „Österreichischen Verwertungsgesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger („AKM““) fallen. Andere Sendungen werden innerhalb der abonnierten Programme verschlüsselt, sodass der Abonnent sie nicht empfangen kann. Sky wird den Abonnenten rechtzeitig darüber informieren, welche Programmteile er nicht öffentlich aufführen darf. Sky weist darauf hin, dass der Abonnent mit der AKM einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, und das Entgelt für die Rechtseinräumung regelmäßig an die AKM zu bezahlen hat.

1.4 Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht, die abonnierten Programme der Öffentlichkeit anders als durch Aufführung in der Betriebsstätte zugänglich zu machen (z.B. durch Upload in File- bzw. Streaming-Sharing-Systeme) oder anders als durch Aufführung in der Betriebsstätte kommerziell zu nutzen (z.B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste). Dies umfasst auch den Fall, dass der Abonnent Dritten eine solche öffentliche Aufführung oder den Zugang zum Programm dadurch ermöglicht, dass er diesen die von Sky zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt bzw. zur Verfügung stellt. Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht, die abonnierten Programme über Wetterterminals bzw. vergleichbare Apparate mit Wett- oder Spielfunktion zugänglich zu machen. Bei einer öffentlichen Aufführung und/ oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote, ohne entsprechendes Bar Abonnement, verstößt der Abonnent gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky sowie gegen das Urheberrechtsgesetz, verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie durch Dritte zu rechnen. Eine öffentliche Aufführung und/oder eine öffentliche Zugänglichmachung ist jede Handlung, die das Programmangebot oder Teile des Programmangebots für eine Mehrzahl von Personen, mit denen der Abonnent durch keine persönlichen Beziehungen verbunden ist, verfügbar macht.

1.5 Der Abonnent ist berechtigt, die einzeln abrufbaren Programme zu nutzen, die Sky in Verbindung mit dem abonnierten Programmpaket anbietet. Für die Nutzung fällt ein gesondertes Entgelt an, sofern im Einzelfall nicht Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

1.6 Die Auswahl der übertragenen Ereignisse steht im Ermessen von Sky. Der Abonnent hat daher keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Ereignis übertragen wird. Programmänderungen geben dem Abonnenten kein Recht zur sofortigen Vertragsauflösung oder zur Minderung des Entgelts. Welche Sportereignisse von Sky übertragen werden, richtet sich nach den jeweiligen sportartabhängigen Spielzeiten.

1.7 Der Abonnent erhält für die Dauer des Vertrags unentgeltlich die für den Empfang der Programme erforderlichen Smartcards (eine Smartcard pro Abonnement). Auf Grund einer Vereinbarung im Einzelfall kann dem Abonnenten weitere Hardware leihweise (z.B. Receiver, CI-Modul) zur Verfügung gestellt werden. Der Abonnent ist zur Verwendung der von Sky überlassenen Receiver verpflichtet. Der Abonnent darf außer den von Sky zur Verfügung gestellten Receivern keine anderen Receiver nutzen. Der Abonnent erwirbt kein Eigentum an überlassenen Smartcards und überlassener Hardware und darf sie nur für den Programmempfang nach den Bestimmungen dieses Vertrags verwenden. Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder die Hardware Dritten zu überlassen oder die Hardware sowie die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes über einen Kabelanschluss bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb der in der Vertragsurkunde genannten Betriebsstätte anzuschließen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten. Die Smartcard darf nicht zum Empfang des Programmangebotes außerhalb Österreichs genutzt werden. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Receiver mit nur einer Smartcard über ein Netzwerk (z.B. WLAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware an der zum Empfang überlassenen Hardware oder der Smartcard vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Verwendung eines Receivers und/oder einer Smartcard, welche dem Abonnenten oder einem Dritten zur ausschließlichen privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wurde, ist nicht gestattet. Verstöße gegen Punkt 1.7 berechtigen Sky zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in der Höhe des doppelten jährlichen Abonnementbeitrages. Zusätzlich behält Sky sich das Recht vor, dem Abonnenten die Nutzungsberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung zu entziehen. Die Nutzungsberechtigung wird wieder erteilt, sobald der Abonnent gegenüber Sky nachgewiesen hat, dass der vertragsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten, insbesondere zur Zahlung des laufenden Entgelts, bleiben durch den vorübergehenden Entzug der Nutzungsberechtigung unberührt.

1.8 Sky kann dem Abonnenten zu dessen Werbebezwecken einen Leuchtkasten leihweise überlassen. Es steht allein im Ermessen von Sky, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten für die Dauer des Abonnements überlassen wird. Ein Anspruch des Abonnenten auf Überlassung besteht nicht. Ein allenfalls von Sky dem Abonnenten während aufrechten Vertrages zu Werbebezwecken über-

lassener Leuchtkasten verbleibt im Eigentum von Sky und ist unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Wochen nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) an Sky Österreich Fernsehen GmbH, Postfach 3000, 1121 Wien auf Kosten und Gefahr des Abonnenten zurückzusenden. Sky behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er Sky Schadenersatz zu leisten.

1.9 Vorbehaltlich der Haftung des Abonnenten im Falle der Verletzung seiner Verpflichtungen gem. Punkt 2.4 und Punkt 2.5 übernimmt Sky während der Dauer des Vertrages die kostenlose Beseitigung von Störungen und Schäden an überlassener Hardware. Der Abonnent hat über Aufforderung die betroffene Hardware zum Zweck der Reparatur oder des Austauschs an Sky oder den von Sky namhaft gemachten Servicepartner auf eigene Kosten zu senden.

1.10 Nach fachgerechter Installation des Receivers ist dieser zumindest im Stand-by-Betrieb zu halten und der permanente Anschluss des Receivers an den Kabelanschluss bzw. die Satellitenempfangsanlage ist gemäß der Bedienungsanleitung sicherzustellen, da sonst notwendige technische Updates nicht installiert werden und Störungen beim Betrieb des Receivers auftreten können.

1.11 Sky behält sich vor, die Software und/oder Hardware der Receiver und Smartcards oder die darauf gespeicherten Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang kann es zum Verlust bzw. zur Löschung von Daten/Inhalten, die der Abonnent im Receiver gespeichert hat, kommen. Jegliche Haftung von Sky für den möglichen Verlust bzw. die reparaturbedingte Löschung von Daten/Inhalten auf dem Receiver im Rahmen der Aktualisierung von Software, ist ausgeschlossen. Sky ist berechtigt, die zum Empfang des Programmangebotes sowie zu dessen Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf den Receiver des Abonnenten aufzuspielen oder dort vorhandene Software zu ergänzen oder zu ändern.

1.12 Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung von Sendesignalübertragungsstandards. Sky kann während der Vertragslaufzeit die Sendesignalübertragungsstandards jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung der Sendesignalübertragungsstandards darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

1.13 Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er erkennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Kanälen und Paketen saisonal bedingt ist bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky variieren kann.

2 Obliegenheiten und Pflichten des Abonnenten

2.1 Soweit dem Abonnenten die technische Ausstattung zum Empfang der abonnierten Programme nicht zur Verfügung gestellt wird (Punkt 1.7), muss er sie selbst bereitstellen. Er benötigt insbesondere einen Anschluss an eine digitale SAT-Anlage oder an ein digitales Kabelnetz (es gelten ggf. die zusätzlichen AGB des Kabelnetzbetreibers), in das die abonnierten Programme eingespeist sind. Zusätzlich sind kompatible Endgeräte (TV, Display, etc.) erforderlich. Die ggf. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen.

2.2 Der Abonnent hat für die wahrheitsgemäße Angabe der zur Bemessung der Abonnementbeiträge erforderlichen Daten einzustehen. Der Abonnent ist auf Nachfrage von Sky verpflichtet, einen Nachweis über die tatsächlichen Daten der Betriebsstätte durch Vorlage geeigneter Dokumente zu erbringen. Kommt der Abonnent seiner Verpflichtung nicht nach, kann Sky die Daten durch einen von ihr zu benennenden Dritten schätzen lassen. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Dritten Zutritt zur Betriebsstätte zu gewähren. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss ergibt, dass die Daten nicht richtig angegeben worden sind, behält sich Sky vor, den Abonnementbeitrag neu zu berechnen und gegebenenfalls eine Nachforderung der Abonnementbeiträge gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Es bleibt dem Abonnenten unbenommen, durch einen geeigneten Nachweis die tatsächlichen Daten nachzuweisen.

2.3 Eine nach Vertragsabschluss durchgeführte bauliche Änderung der Betriebsstätte, die sich auf den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang auswirkt, und eine Verlegung der Betriebsstätte sind Sky vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Solche Änderungen und/oder Verlegungen der Betriebsstätte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Sky. Sky behält sich dabei vor, den Abonnementbeitrag neu zu berechnen bzw. bei nachträglicher oder ausbleibender Mitteilung der Änderung und/oder Verlegung der Betriebsstätte eine Nachforderung der Abonnementbeiträge gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung hinsichtlich der Person des Abonnenten, der Anschrift, der sonstigen Vertragsdaten (insbesondere der E-Mail-Adresse) sind Sky vom Abonnenten ebenfalls unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Solche Änderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung durch Sky. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

2.4 Nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) ist der Abonnent verpflichtet, die Smartcard und unentgeltlich überlassene Hardware (z.B. Receiver, CI-Modul) unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, unverseht an Sky Österreich Fernsehen GmbH, Postfach 3000, 1121 Wien auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er Sky Schadenersatz zu leisten. Dieser beträgt für ein überlassenes CI-Modul EUR 85,00, der Wertersatz für einen Receiver EUR 150,00.

2.5 Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an der Smartcard, dem Receiver und/oder dem Leuchtkasten sowie über den Verlust der Smartcard, des Receivers und/oder des Leuchtkastens unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern. Hat der Abonnent die Beschädigung der Hardware zu vertreten, muss er Wertersatz in der in Punkt 2.4 geregelten Höhe leisten und Sky jeden darüber hinausgehenden Schaden ersetzen. Hat der Abonnent die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten, stehen ihm aber wegen der Beschädigung oder wegen des Verlusts Ansprüche gegen Dritte zu, muss er diese geltend machen und das Erlangte an Sky abführen. Auf Verlangen von Sky wird der Abonnent Ansprüche gegen Dritte an Sky abtreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die öffentliche Aufführung von Programmen der Sky Österreich Fernsehen GmbH

Stand: 01.03.2018



2.6 Der Abonnent muss sicherstellen, dass kein Unbefugter Zugang zu seinen PIN Codes hat. Verletzt er diese Pflicht, haftet er Sky für jeden daraus entstehenden Schaden.

2.7 Sky hat das Recht, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent hat jedoch keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestehenden Verschlüsselungssystems. Sky kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky, insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen. Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky insbesondere berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen.

2.8 Verletzt der Abonnent die Auflagen in Punkt 1.1, 1.4 und 8 betreffend der öffentlichen Ausführung so ist Sky berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten vereinbarten Jahresentgelts (entspricht 87 Abs. 3 UrhG) zu verlangen, mindestens jedoch EUR 7.000,00. Im Fall mehrerer Verstöße kann diese Vertragsstrafe nur zweimal innerhalb eines Vertragsjahres geltend gemacht werden. Zusätzlich behält Sky sich das Recht vor, dem Abonnenten die Nutzungsberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung zu entziehen. Dies kann mittels technischer Sperre der Smartcard erfolgen. Die Nutzungsberechtigung wird wieder erteilt, sobald der Abonnent gegenüber Sky nachgewiesen hat, dass der vertragsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten, insbesondere zur Zahlung des laufenden Entgelts, bleiben durch den vorübergehenden Entzug der Nutzungsberechtigung unberührt.

2.9 Sky behält sich im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Abonnenten unbeschadet des Rechts zur fristlosen Beendigung des Vertrages auch die Geltendmachung eines über etwaige Vertragsstrafen hinausgehenden Schadenersatzes vor.

2.10 Schließt der Abonnent einen Zusatzvertrag zu seinem Vertrag ab, gilt auch für den Zusatzvertrag, dass die öffentliche Aufführung der Programme ausschließlich in der Betriebsstätte und an dem Standort (Punkt 1.1) erfolgen darf, der in der Vertragsurkunde des (Haupt) Vertrages seines Abonnements genannt ist. Soweit der Abonnent einen Zusatzvertrag zu seinem Vertrag abgeschlossen hat, hat er für diesen Zusatzvertrag eine erhöhte Abonnementgebühr für die Nutzung der Programme zu entrichten, wenn im Rahmen dieser Betriebsstätte die Möglichkeit zur Teilnahme an Sportwetten angeboten wird (nachfolgend „Wettlokal“ oder „Gastro-nomielokal mit Wettmöglichkeit“ genannt). Ein Wettlokal liegt ungeachtet des Fehlens einer behördlichen Genehmigung, der Kennzeichnung als Wettlokal, sowie unabhängig von der Größe oder der Anzahl der Räumlichkeiten vor, wenn es sich um eine ortsfeste Betriebsstätte handelt, in der der gewerbsmäßige Abschluss bzw. die Vermittlung von Wetten ausgebaut wird oder in welcher eine Wettannahme vorhanden ist, bei der die Datenleitung mit einem dritten Wettanbieter verbunden ist (z. B. Wettterminal).

2.11 Der Abonnent hat bei Abschluss des Zusatzvertrages wahrheitsgemäß anzugeben, ob er seinen Zusatzvertrag für ein Lokal mit oder ohne Wettmöglichkeit abschließt.

2.12 Sofern der Abonnent nach Abschluss des Zusatzvertrags nachträglich die Teilnahme an Sportwetten iSd Punktes 2.10 in seiner Betriebsstätte anbietet, hat der Abonnent dies Sky binnen 14 Tagen bekannt zu geben. Ab dem der Bekanntgabe nachfolgenden Monatsersten hat der Abonnent die erhöhte Abonnementgebühr zu entrichten. Es gilt jene Abonnementgebühr, welche im Zeitpunkt des erstmaligen Anbietens der Teilnahme an Sportwetten gültig ist. Die Regelungen von Punkt 2.12 gelten auch umgekehrt, wenn der Abonnent nachträglich die Teilnahme an Sportwetten in der Betriebsstätte einstellt.

2.13 Eine Unterlassung der rechtzeitigen Meldung befreit den Abonnenten nicht von einer rückwirkenden Zahlung seiner (allenfalls erhöhten) Abonnementgebühr. Sky behält sich die Geltendmachung eines durch die Nichtmeldung entstandenen darüber hinausgehenden Schadens vor.

2.14 Dem Abonnenten ist es nicht erlaubt ohne Zustimmung von Sky eine mittelbare Verwertung der von Sky zur Verfügung gestellten Sportprogramme in seiner Betriebsstätte zu gestalten. Eine derartige mittelbare Verwertung ist gegeben, wenn die Betriebsstätte einem Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten (AMD-G) für die Erstellung eines Medienangebotes zur Verfügung gestellt wird und dieses Angebot auf Sportereignisse Bezug nimmt, die in einem von Sky zur Verfügung gestellten Sportprogramm in der Betriebsstätte übertragen werden. Die Beschränkungen aus Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Anbieter sein Angebot außerhalb der Europäischen Union oder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des übertragenen Sportereignisses zur Verfügung stellt.

3 Preise/Zahlungstermine/Zahlungsverzug

3.1 Alle Preise verstehen sich netto in EURO exklusive USt. Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, sind die Abonnementgebühren monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Gebühren für einzeln abrufbare kostenpflichtige Programme und für andere Leistungen von Sky werden zum Bestellzeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Abonnent haftet in voller Höhe für die Gebühren der einzeln abrufbaren Programme, die unter seiner Geheimzahl bestellt werden, solange er die Geheimzahl nicht gegenüber Sky gesperrt hat. Bei telefonischer Bestellung der einzeln abrufbaren Programme ist Sky berechtigt, für den Bestellvorgang eine angemessene Verwaltungsgebühr einzuheben. Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig als Dauerrechnung.

3.2 Sky erstellt für die Nutzung kostenpflichtiger einzeln abrufbarer Programme eine summarische Abrechnung, die eine Einzelnutzung nicht erkennen lässt. Sofern der Abonnent den Nachweis über Einzelbuchungen wünscht, kann er dies schriftlich bei Sky beantragen.

3.3 Die Bezahlung der Versandkostenpauschale erfolgt per Nachnahme. Ansonsten sind Zahlungen auf Grund dieses Vertrags (Abonnementgebühren, sonstige Programmentgelte, etc.) nur im SEPA- Lastschriftverfahren möglich. Hierzu wird Sky den Abonnenten bei einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen spätestens 5 Tage vor den jeweiligen Abbuchungen darüber informieren. Wird eine SEPA- Lastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, kann Sky vom Abonnenten den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Im Einzelfall kann monatliche Rechnungsstellung vereinbart werden, dies gegen eine zusätzliche Gebühr von EUR 2,50 pro Rechnung/Monat.

3.4 Leistet der Abonnent die jeweilige Abonnementgebühr bei Fälligkeit nicht, behält Sky sich das Recht vor, diesem den Entzug der Programmnutzungsrechte anzudrohen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 weiteren Wochen nach erfolgloser Mahnung, durch technische Sperre der Smartcard, tatsächlich zu entziehen, sowie hierfür ein angemessenes Bearbeitungsentgelt einzuheben. Die Fortdauer der Zahlungsverpflichtung des Abonnenten bleibt unberührt. Der Nichtleistung steht ein Zurückbuchen der SEPA-Lastschrift wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung gleich. Sky erteilt die Nutzungsberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offenen Forderungen einschließlich etwaiger Kosten der Eintreibung vollständig beglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei Sky anzuzeigen, damit die Nutzungsberechtigung erneut erteilt werden kann.

3.5 Sky behält sich zusätzlich das Recht vor, den Vertrag, nach Abmahnung und erfolglosem verstreichen einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen, außerordentlich wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Kündigt Sky den Vertrag, ist der Abonnent zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Abonnementgebühren bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin verpflichtet.

3.6 Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard oder eines Receivers vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit – sofern ein befristeter Vertrag vorliegt vor Ablauf der vereinbarten Abonnementlaufzeit – bzw. vor ordnungsgemäßer Beendigung des Abos entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge.

3.7 Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

3.8 Bei Zahlungsverzug schuldet der Abonnent Sky 12% Verzugszinsen pro Jahr. Er muss Sky außerdem die anfallenden Mahnkosten bis maximal EUR 10,00 pro Mahnung ersetzen. Mahnungen können im Abstand von 14 Tagen erfolgen. Darüber hinaus ist der Abonnent bei Zahlungsverzug verpflichtet, Sky die angemessenen Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros und die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwalts zu ersetzen.

4 Leistungsstörungen/Haftungen

4.1 Sky ist grundsätzlich nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen und Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter. Kann Sky aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen weder von Sky noch vom Abonnenten oder den Erfüllungshelfen des Abonnenten (z.B. Kabelnetzbetreiber) zu vertretenden Umständen oder wegen einer Sendestörung dem Abonnenten das Programmangebot überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes: Eine Haftung von Sky für den Programmausfall ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungshelfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Dauert eine Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühren durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky bis zu ihrer Behebung. Kann Sky ein einzeln bestelltes Programm nicht liefern, schuldet der Abonnent auch kein Entgelt dafür.

4.2 Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines Receivers oder des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungshelfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Sky haftet auch nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines nicht von Sky überlassenen Receivers entstehen, den er entgegen seiner aus Verpflichtung aus Punkt 1.7 verwendet hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky oder Dritte bleiben unberührt.

4.3 Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receivers, der sonstigen Technik oder des überlassenen Leuchtkastens hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receivers und/oder des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlangte an Sky abzuführen. Auf Verlangen von Sky hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky abzutreten.

4.4 Die Haftung für Vertragsverletzungen von Sky und des Abonnenten richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5 Datenschutz

5.1 Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz 2000 in seiner jeweils geltenden Fassung.

5.2 Sky behält sich vor, die Standortdaten der Betriebsstätte (Namen, Anschrift) sowie die Telefonnummer und gegebenenfalls die Homepage der Betriebsstätte auf der entsprechenden Sky Homepage (z.B. business.sky.at) zu veröffentlichen.

5.3 Sky behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung während der Laufzeit dieses Vertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Der Abonnent kann dieser Datenübermittlung jederzeit schriftlich (Post, Telefax, E-Mail an infoservice@sky.at) widersprechen.

5.4 Sky übermittelt zum Zweck der Einbringung offener Forderungen aus dem Vertrag Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Vertrags sowie einer allfälligen Beendigung des Vertrages an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die Infoscrow Austria GmbH, Weyringergasse 1, 1040 Wien).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die öffentliche Aufführung von Programmen der Sky Österreich Fernsehen GmbH

Stand: 01.03.2018



6 Vertragsabschluss/Vertragsdauer/Kündigung

6.1 Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn die Betriebsstätte in Österreich liegt. Zum Abschluss eines Vertrages ist ausschließlich der Betreiber der jeweiligen Betriebsstätte berechtigt. Der Abschluss eines Vertrages durch einen Dritten ist nicht zulässig. Ein Zusatzvertrag kann nur dann abgeschlossen werden, wenn ein Vertrag über dieselbe Betriebsstätte bereits vorliegt.

6.2 Sky ist berechtigt, einen Vertragsabschluss abzulehnen, insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-) Gründe auf den Abonnenten zutrifft:

- Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. es wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen;
- Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Vertrag mit dem Abonnenten von Sky gekündigt;
- Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht;
- Es besteht der begründete Verdacht, dass Leistungen von Sky missbräuchlich verwendet werden oder wurden (insbesondere nicht lizenzierte öffentliche Aufführung von Sky Programmen).

6.3 Unbefristete Verträge können – sofern am Vertragsformular nichts Abweichendes vereinbart wurde – erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten zum Monatsende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Danach ist eine Kündigung alle 12 Monate unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich (Variante 1). Zusätzlich bietet Sky dem Abonnenten eine Vertragsoption an, in der der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden kann, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird (Variante 2). Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Frist. Die (Mindestvertrags) Laufzeit beginnt für jeden Vertrag mit der Freischaltung der Smartcard des Abonnenten für den Empfang der Sky Programme und umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zzgl. 12 Kalendermonate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Einlangen der Kündigungserklärung beim Vertragspartner an. Für Gutscheinabonnements und Sonderaktionen können im Einzelfall abweichende Bestimmungen gelten.

6.4 Außerdem kann der Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wichtige Gründe sind alle wesentlichen Vertragsverletzungen durch den jeweils anderen Vertragspartner. Wichtige Gründe sind für Sky insbesondere die öffentliche Aufführung der Sky Programme ohne dazu berechtigtem Vertrag, die öffentliche Aufführung der Sky Programme gegen ein gesondertes Entgelt, sowie die in Punkt 6.2 angeführten Gründe. Kündigt Sky den Vertrag nach entsprechender Abmahnung, ist der Abonnent zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Abonnementgebühren bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin verpflichtet. Sky hat weiters das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebern das Sendesignal dem Abonnenten im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Sky oder von ihr autorisierten Dritten (beispielsweise Lizenzgebern von Sky) steht ein Prüfrecht in der Betriebsstätte zu. Sky hat das Recht, das Sendesignal jederzeit abzuschalten, wenn eigene Lizenzgeber oder Dritte von Sky dies berechtigt fordern. Ein eventueller Schadenersatzanspruch des Abonnenten bleibt davon unberührt.

7 Stilllegung des Vertrags

(gilt nur bei Abschluss der Verträge Gastronomie Standard Saison, Gastronomie Standard Saison Nebenraum, Golfclub, Vereinsheim, Vereinsheim Nebenraum, Vereinsheim ohne Gastronomie und Eiscafé)

7.1 Die Punkte 7.1 bis 7.3 gelten nicht für befristete Verträge. Es steht dem Abonnenten frei, den Vertrag während der saisonalen Schließzeiten bis zu höchstens 6 zusammenhängenden, ganzen Monaten pro Kalenderjahr stilllegen zu lassen. Er hat dies Sky bei Vertragsschluss auf dem Vertrag anzuzeigen. Spätere Änderungen der Stilllegungszeiten bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von Sky. Während der Stilllegungszeiten entfällt die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühr sowie das Recht zum Empfang des Sendesignales. Alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in Kraft. Sofern der Abonnent einen Zusatzvertrag abgeschlossen hat, kann er diesen nur gemeinsam mit seinem (Haupt)Vertrag stilllegen. Eine getrennte Stilllegung des Zusatzvertrages ist nicht möglich.

7.2 Die Stilllegung des Vertrages ist nur während der tatsächlichen saisonalen Schließzeiten möglich. Gibt der Abonnent längere Stilllegungszeiten an, als tatsächlich gegeben, kann Sky Abonnementgebühren für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung nach verrechnen. Sky kann außerdem für jeden festgestellten, schuldhaften Verstoß gegen Punkt 7 eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Abonnementbeitrages für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Sky vorbehalten.

7.3 Eine Stilllegung ist nur möglich, wenn zu Beginn der gewünschten Stilllegung keinerlei Abonnement- oder sonstige Gebühren offen sind. Die Stilllegung verzögert sich bis zur vollständigen Begleichung dieser Gebühren entsprechend.

8 Vertrag mit Nebenraumbeschränkung

Ist im Vertrag zwischen Sky und dem Abonnenten die öffentliche Aufführung auf einen bestimmten Teilbereich der Betriebsstätte (Nebenraum) beschränkt, gilt folgendes:

8.1 Die im Vertrag vereinbarte Lizenz zur öffentlichen Aufführung des Sky Sendesignals wird auf den in der Anlage zum Vertrag auf einem Grundriss/Skizze festgehaltenen Nebenraum beschränkt. Der Abonnent trägt dafür Sorge, dass der Nebenraum geschlossen oder baulich vom Hauptraum abgetrennt und nicht einsehbar ist. Jede öffentliche Aufführung außerhalb dieser in der Anlage gekennzeichneten Fläche ist unzulässig. Dies gilt auch für geschlossene Veranstaltungen.

8.2 Dem Abonnenten ist bekannt, dass Sky die Einhaltung dieser Vereinbarung durch offene oder verdeckte Kontrollen überprüfen wird. Er wird den Mitarbeitern von Sky oder ihren Beauftragten jederzeit Zugang gewähren.

9 Jugendschutz

Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Teile der Programminhalte von Sky sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre (Minderjährige) nicht geeignet und daher nicht Teil des Programmpaketes. Der Abonnent wird die von Sky getroffenen technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen nicht umgehen.

10 AGB- und Entgeltänderungen

10.1 Sky kann die vom Abonnenten zu leistende Abonnementgebühr, insbesondere im Zuge einer Ausweitung des Programmangebots, gestiegener Lizenzentgelte, Technikkosten und/oder sonstiger gestiegener Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesendeten Programmen, anpassen. Der Abonnent ist bis spätestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Anpassung darüber schriftlich zu informieren.

10.2 Sky ist berechtigt, seine vorliegenden AGB zu ändern. Sofern eine solche Änderung für den Abonnenten nachteilige Bestimmungen enthält, wird Sky dem Kunden die Änderung zumindest ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung(en) anzeigen. Sollte der Abonnent der Änderung nicht bis zu deren In-Kraft-Treten schriftlich widersprechen, so gilt die Änderung als akzeptiert. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruches des Abonnenten sind die bisherigen AGB weiterhin anzuwenden. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin. Für die Rechtzeitigkeit eines allfälligen Widerspruchs ist das Einlangen bei Sky entscheidend.

10.3 Darüber hinaus ist Sky berechtigt, die Inhalte des Programmangebots laufend zu aktualisieren/ auszutauschen/abzuändern, soweit das Programmangebot nach Art und Umfang im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderungen aus lizenzrechtlichen Gründen (z.B. bei Rechteverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) oder aus technischen Gründen (z.B. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten, geänderte Anforderungen an Verschlüsselung und Kopierschutz) erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Kunden zumutbar sind.

10.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Punkten 10.1 bis 10.3 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Punkten 10.1 bis 10.3 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mittels gesondertem Schreiben mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

11 Schlussvereinbarung

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

11.2 Alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können auch in Form von E-Mails erfolgen. E-Mails erfüllen eine vertraglich vereinbarte Schriftform. Erklärungen per E-Mail gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

11.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Lücken des Vertrages.

11.4 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.